

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0216/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	24.05.2011	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt A 6.3

Zwischenbericht für den Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach zum 31.03.2011 gemäß § 20 EigVO i. V. m. § 6 Nr. 4 der Betriebssatzung

Inhalt der Mitteilung

Der Infrastrukturausschuss ist durch seine Funktion als Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 20 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) in Verbindung mit § 6 Nr. 4 der Betriebssatzung des Immobilienbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

Es muss grundsätzlich berücksichtigt werden, dass gewisse Erträge und Aufwendungen nicht gleichmäßig pro Quartal anfallen und daher größere Abweichungen bei der Gegenüberstellung mit den Planzahlen auftreten können. Die endgültig entstandenen Erträge und Aufwendungen können erst durch die zum Jahresabschluss vorliegenden Endabrechnungen dargestellt werden. Auch die Abwicklung des Vermögensplans verläuft – nachvollziehbar – weder in der Mittelherkunft noch in der Mittelverwendung nicht in gleichmäßigen Schritten je Quartal.

Insbesondere der Bericht zum ersten Quartalsstichtag ist von geringer Aussagekraft. Daher wird in dieser Vorlage auf eine detaillierte Gegenüberstellung und Kommentierung der Plan- und Istwerte von Erfolgs- und Vermögensplan verzichtet. Diese erfolgt – wie gewohnt – mit dem folgenden Bericht zum 30.06.2011.

Im Rahmen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien für Nothaushaltskommunen wird ausgeführt, dass auch für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung konsequent anzuwenden sind. So erfolgt insbesondere durch die Einbeziehung der investiven Ansätze des Immobilienbetriebes in die Berechnung des für Nothaushaltskommunen zu beachtenden Kreditdeckels eine grundsätzliche Beschränkung des Investitionsvolumens. Weiterhin erfolgt eine analoge Anwendung der Vorschriften zur Übergangswirtschaft für den Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebes, auch wenn die Eigenbetriebsverordnung dieses so grundsätzlich nicht vorsieht. In dieser Zeit wurden daher nur Ausgaben geleistet, zu deren Leistung der Betrieb rechtlich verpflichtet ist, oder solche, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, da zum Ende des ersten Quartals noch keine Freigabe der Ansätze durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Anzeige von Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept vorlag. Hieraus ergibt sich im ersten Quartal 2011 eine sehr eingeschränkte Inanspruchnahme des finanziellen Rahmens des Erfolgs- und Vermögensplanes. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass die jeweiligen Ansätze in den verbleibenden Quartalen in veranschlagter Höhe eintreten. Erfolgsgefährdende Abweichungen sind somit derzeit nicht erkennbar.

Gründe für eine Änderung des Wirtschaftsplans gemäß § 14 Abs. 2 EigVO liegen nicht vor und sind für das Planjahr derzeit auch nicht erkennbar.